

# RS OGH 2005/6/30 3Ob130/05x, 3Ob129/06a, 2Ob141/07k, 9ObA133/09p, 4Ob44/12t, 7Ob153/12v, 1Ob179/15b,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.2005

## Norm

ZPO §66 Abs1

ZPO §84 III

ZPO §464 Abs3 II

## Rechtssatz

Hat eine Partei einen Verfahrenshilfeantrag gestellt, jedoch dann trotz gerichtlichen Verbesserungsauftrags kein Vermögensbekenntnis vorgelegt, so ist der Verfahrenshilfeantrag nicht zurückzuweisen, sondern abzuweisen. Eine allfällige Zurückweisung durch das Erstgericht ist in eine abweisende Entscheidung umzudeuten. Dies bedeutet, dass mit Zustellung des entsprechenden erstgerichtlichen Beschlusses die Berufungsfrist gemäß § 464 Abs 3 ZPO neu zu laufen beginnt.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 130/05x

Entscheidungstext OGH 30.06.2005 3 Ob 130/05x

- 3 Ob 129/06a

Entscheidungstext OGH 13.09.2006 3 Ob 129/06a

Vgl aber; Beisatz: Die Rechtsmittelfrist beginnt entweder mit Zustellung des dem Verfahrenshilfeantrag stattgebenden oder mit Rechtskraft des ihn abweisenden Beschlusses neu zu laufen. Insofern ist die auch bei Abweisung auf die Zustellung abstellende Entscheidung 3 Ob 130/05x missverständlich. (T1)

- 2 Ob 141/07k

Entscheidungstext OGH 18.10.2007 2 Ob 141/07k

Vgl

- 9 ObA 133/09p

Entscheidungstext OGH 24.03.2010 9 ObA 133/09p

Auch; nur: Hat eine Partei einen Verfahrenshilfeantrag gestellt, jedoch dann trotz gerichtlichen Verbesserungsauftrags kein Vermögensbekenntnis vorgelegt, so ist der Verfahrenshilfeantrag nicht zurückzuweisen, sondern abzuweisen. (T2)

Beisatz: Dies hat um so mehr für den Fall zu gelten, wenn die Partei ohnehin ein Vermögensbekenntnis vorlegt

und lediglich dem gerichtlichen Verbesserungsauftrag zur Ergänzung durch Vorlage von Kontoauszügen verspätet nachkommt. (T3)

- 4 Ob 44/12t

Entscheidungstext OGH 17.04.2012 4 Ob 44/12t

Vgl auch

- 7 Ob 153/12v

Entscheidungstext OGH 27.03.2013 7 Ob 153/12v

nur T2; nur: Eine Zurückweisung durch das Erstgericht ist in eine abweisende Entscheidung umzudeuten. (T4)

Vgl auch Beis wie T1

- 1 Ob 179/15b

Entscheidungstext OGH 17.09.2015 1 Ob 179/15b

„nur T4; Beisatz: Hier: Unzulässiger neuerlicher Verfahrenshilfeantrag bei bereits versagter Verfahrenshilfe ohne Behauptung einer Änderung der Sachverhaltsgrundlage. (T5)“

„Beisatz: Hier: Umdeutung des die Verfahrenshilfe abweisenden Beschlusses des Erstgerichts in eine Zurückweisung durch das Gericht zweiter Instanz. (T6)“

- 10 ObS 18/16v

Entscheidungstext OGH 22.02.2016 10 ObS 18/16v

Auch

- 10 ObS 17/16x

Entscheidungstext OGH 22.02.2016 10 ObS 17/16x

Auch

- 3 Ob 98/16g

Entscheidungstext OGH 14.06.2016 3 Ob 98/16g

Auch

- 1 Ob 34/19k

Entscheidungstext OGH 05.03.2019 1 Ob 34/19k

„Beis wie T1; Beis wie T3; nur T4“

- 9 Ob 46/20k

Entscheidungstext OGH 25.11.2020 9 Ob 46/20k

„Beisatz: Das Vermögensbekenntnis stellt nach dem Modell der ZPO keinen (notwendigen) Bestandteil des Verfahrenshilfeantrags dar, sondern das primär vorgesehene Bescheinigungsmittel zum Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse. (T7)“

- 8 Ob 129/21k

Entscheidungstext OGH 29.11.2021 8 Ob 129/21k

„Beis wie T1; Beis wie T3; Beis wie T7“

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120073

#### **Im RIS seit**

30.07.2005

#### **Zuletzt aktualisiert am**

28.02.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>